

Patienten, die regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt wahrnehmen erhalten von ihrer Kasse einen höheren Zuschuss zum Zahnersatz.

Festzuschüsse zum Zahnersatz

Seit der Einführung des Festzuschusssystem für Zahnersatz erhalten gesetzlich Krankenversicherte von ihrer Krankenkasse feste Zuschüsse für Kronen, Brücken und Prothesen. Patienten sind in der Wahl ihres Zahnersatzes frei - die Festzuschüsse ändern sich dadurch nicht.

Freie Zahnersatzwahl des Patienten

Berechnung der Festzuschüsse

Welche Zuschüsse die Krankenkasse zahlt, richtet sich nach dem individuellen zahnmedizinischen Befund, der den Zustand des gesamten Gebisses berücksichtigt. Zahnärzten und Krankenkassen steht ein Katalog mit rund 50 Einzelbefunden zur Verfügung, für die jeweils ein jährlich angepasster Betrag - der Festzuschuss - ausgewiesen ist. Je nach Gebissituation kann sich der Gesamtbetrag, den der Patient von seiner Kasse erhält, aus verschiedenen Festzuschüssen zusammensetzen. Die Zuschüsse decken 50 % der Durchschnittskosten der Regelversorgung ab, das ist die Behandlung, die beim vorliegenden Befund die Standardtherapie ist.

Erhöhung der Festzuschüsse

Patienten, die regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt wahrnehmen und dabei ihr Bonusheft abstempeln lassen, erhalten von ihrer Kasse einen höheren Zuschuss zum Zahnersatz. Ist das Bonusheft fünf Jahre lang lückenlos geführt, erhöht sich der Festzuschuss um 20 Prozent, nach zehn Jahren um 30 Prozent gegenüber dem Grundzuschuss.

Für Patienten mit geringem Einkommen gilt eine Härtefallregelung: Sie erhalten den doppelten (Grund-)Festzuschuss, mindestens aber die Kosten für die Regelversorgung.

Beispiel Festzuschuss:

Befund: Der zweite kleine Backenzahn im Oberkiefer fehlt.



Festzuschuss ohne Bonusheft	428,33 €
+ 20 % Bonus (5 Jahren)	514,00 €
+ 30 % Bonus (10 Jahren)	556,83 €
Doppelter Festzuschuss	856,66 €

Stand: 1.4.2016

Freie Zahnersatzwahl des Patienten



Ein Vorteil des Festzuschusssystem liegt darin, dass der Patient seinen Zuschuss für jede wissenschaftlich anerkannte Therapieform einsetzen kann. Auf das obige Beispiel bezogen heißt das:

Er kann die **Regelversorgung** wählen, die hier aus einer teilweise zahnfarbenen verblendeten Brücke besteht. Der Festzuschuss beträgt je nach Bonus 50 bis 65 % der Kosten. Er kann auch eine **ästhetisch anspruchsvollere Versorgung** wählen, bei der die Brücke rundum verblendet wird oder ganz aus Keramik besteht. Der Festzuschuss bleibt unverändert, die Kosten für die Zusatzleistung trägt der Patient.



Schließlich ist auch eine Versorgung des fehlenden Zahnes mit einem Implantat möglich, auf dem eine Krone befestigt wird. Auch in diesem Fall zahlt die Krankenkasse denselben Festzuschuss. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt der Patient.



Praxis für Zahnheilkunde
Issa Atalla

www.zahnarztpraxis-atalla.de

Niederrheinische Str. 12A
36280 Oberaula
Tel. 06628 - 10 60



(© KZBV)